sindt nasse aufgerüst werden können, mit nothwendigen Fürbuch
in Stand erhalten, dasselbe aus von uns in ihrem Kosten
und Gemeinigkeit, in soweit es das Kriegs Staat und
Zustand zu lassen u mitbringen kann, verbessert
werden.

3. Ihnen u versprechen wir hinnit, dass
aller in obgedachtem Predigt amts u Lehrstands
habende Personen, wie jeder nach seinem Grade,
Vigilant ark u Würde, ihre wohl u rechtmässige
Hergebrachte u bisshero genossene Privilegia, Freyheiten, Vocationes u Verleihungen, neben
andern Ihnen Gerechtigkeiten u ordinairen
Unterhalt, welches bis an diese Zeit ihrem
Amts zugehöret genossen, unverändert und
ungekränkt, genossen u behalten sollen, und
wir allein vorbehältlich, was im 1655sten
Jahres Kirchtags Schluss u Stadga, sowohl wegen Reduction der Landgüter als genauen
als auch insonderheit wegen des Winterlags
Getraydes, beschlossen u zur abschrift worden;
Dergestalt, dass die Winterlage, welche
einem Geistlichen mitunter wegen abgenommen
Geistlichen Landes, oder anstatt eines Präbende
Gutes vergönnet worden, von ihm unverweigert genossen und behalten werden sollen.

4. Lassen wir aus gnädigst zu, dass alle
unsere Bischoffe, Superintendenten, Theologiae
Doctores, Professores, Pastores in den Städten auf dem

Lande, Rectores u Lectores bey den Schulen, u alle Geistlichen
übrigen, ihre Bischoffthümer, Geistliche Länder bey ihren
Ancken, Hebplätze, Garten oder Lappellaub-Gemüsen
und Küster-Gründe, abgesonderte Landwagen, Hemmschläge, Kasten u Mühlen stellen, mit allen dazu gehörigen Inlagen u Appertinanzien, wie sie immer
Namen haben mögen, worauf niemand mein erhaltt
Verjährung hatt, oder man sonst aus andern rechtlichen Urkunden, dass selbige darunter gehörig sind,
wissen kann, unverändert u nach altem Gebrauch
genossen u behalten mögen; welche vorzumelden den
Geistlichen zugehörige Gräntzen u Appertinanzien, den
Geistlichkeit zu ihrem Unterhalt nach Recht u Billigkeit, keinem aber zum Präjudice, brauchen u besitzen
soll u mag, wo sie im Wasser oder Lande. Die sollen
auf allen gewöhnlichen bis hierzu genossenen Zehenden,
welche ihnen nach gott u weltlichen Rechte vergönnet
und von unsern Vorfahren den vorigen Königen mit
offenen Briefen confirmiret worden, ferner zu genissen haben. Item die so genannte Kirchen: Herren
Gerechten oder Königs-Zehenden, die zum Unterhalt
u Lohn denen Bischoffen, Superintendenten, Professoren bey der Academien, Oeconomien u Schulen, den Pfarrherren und Predigern in den Städten
u auf dem Lande, den Hof-Predigern, den Thumbherren, Kirchen u Hospitälern zugeordnet worden,
welches alles ihnen allezeit ohne einige Verkürzung
auf kein oder andere Weise, zu behalten werden soll,
so dass der Bauren von der Maasse, welcher den
Herrschaften sonst gereicht worden, weder von ihrem
Lohn, Winterlage, Wein oder Bauholz, noch auch von